

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die dienerschaftliche Verfassung des Großherzogthums Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1809

XXII. DienerVersezung

[urn:nbn:de:bsz:31-334608](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334608)

eines auswärtigen Dienstes fällt der Ruhegehalt dem Dienstherrn heim, wenn er für den letzten Fall die Fortzahlung des Ruhegehalts im Ganzen oder zum Theil nicht zugesagt hat.

Der entsetzte Diener verliert mit dem Amte das Amts- und StandesGehalt, so wie den Titel und die Amtszeichen; Er fällt in die Klasse der unbediensteten Praktikanten seines Faches zurück; er verliert aber die Geschäftsrechte der Praktikanten, die Fähigkeit und Aussicht auf künftige Wiederanstellung zu Staatsdiensten, nach erprobter Besserung nicht, ausgenommen: es wäre ausdrücklich auf Ehrlosigkeit oder Unfähigkeit zu allen Staatsdiensten oder zu gewissen Gattungen derselben erkannt.

XXII.

Diener Versezung.

Auch aus organischen Motiven kann die Versezung eines activen Dieners von einem Orte zum andern und von einer Stelle zur andern eintreten.

Geschieht die örtliche Versezung aus solchen Beweggründen, so darf sie niemals eine Zurücksetzung in Beziehung auf die Dienstesklasse, noch

die Beschädigung in Beziehung auf das Gesamt-
Gehalt und auf die unvermeidlichen Kosten des
Umzugs seyn.

Um einen Diener auf eine an Schätzung und
Einkommen geringere Stelle wider Willen setzen
zu können, ist herzustellen nöthig, daß derselbe für
seinen bisherigen Dienst die Brauchbarkeit verlor-
ren habe, und durch ein wo nicht gesetzwidriges
oder unsittliches doch wenigstens äußerst unkluges
Betragen selbst daran Ursache sey.

Es muß

- a) eine vorausgegangene Warnung des unklugen Benehmens fruchtlos geblieben seyn,
- b) ist der Dienstfehler zur richterlichen Untersuchung und Strafe geeignet; so bedarf es keiner vorausgehenden Warnung, wenn der Dienstherr anstatt der Strafe die Versetzung als ein milderes Verfahren ansieht.
- c) auch dann kann zur Versetzung geschritten werden, wenn der Vollzug einer von dem Richter gegen den Diener gesetzmäßig erkann- ten Strafe mit dem Dienstansehen am vor- zigen Orte unverträglich, oder
- d) eine solche Versetzung vom Richter selbst ver- ordnet wäre.

Gegen Versetzung aus den drei ersten Ursachen kann ein Rechtsweg nur dann Platz greifen, wenn der Diener seine völlige Schuldblosigkeit ausführen wollte; in welchem Falle dann bis zur rechtlichen Erkenntniß hierüber der Vollzug der Versetzung ruhen soll. — Auch kann eine Berufung an ein gemäßigteres Ermessen einer vorhandenen höheren DienstPolizeiBehörde bey einer zu hochgespannten Verschlimmerung, jedoch ohne ausschiebende Wirkung ergriffen werden.

Gegen eine in dem 4ten Falle angeführte Versetzung schützt lediglich eine im Rechtewege durchgeführte Vertheidigung.

In dem 2ten und 4ten Falle hat ein Diener der über 20 Jahre gedient hat, die Freiheit, statt der Versetzung den Ruhestand zu begehren, so doch, daß er dann mit $\frac{2}{3}$ Theilen desjenigen Ruhegehalts sich begnügen muß, welchen er unter gleichen Umständen bey einer schuldlos erlittenen zur Ruhesetzung zugewarten gehabt hätte.

Des Staatsdieners Vorliebe für eine bestimmte Dienstes- oder Ortslage kann ihn gegen die vom Regenten durchaus beliebte Versetzung nicht schützen. — Nur dadurch, daß er seinen Dienst niederlegt, oder, wenn er 20 oder mehrere Dienstjahre

zählt, die Ruhe nachsucht, kann er sich der Ver-
setzung entheben.

XXIII.

Umzugsgebühren.

Die Umzugsgebühren werden von dem Ge-
samtGehalt einer Stelle, in welche die Versetzung
geschicht, ohne Einrechnung von lebenslänglichen
außerordentlichen Entschädigungsgehalten, und
zwar

wenn der Staatsdiener zugleich im ehelichen
Standе sich befindet, mit $1\frac{1}{2}$. — und ausser
dem Ehestande mit 1. — vom hundert des Ge-
samtGehalts auf die deutsche Meile vergütet;
— zieht der Diener mit 4 oder mehreren Kin-
dern um; so soll der vierte Theil Postgeld, das
er für die Ueberfahrt seiner Familie auslegt, für
jede Station noch besonders aufgerechnet werden
dürfen.

Hieran ist nur ein halbjähriger Be-
trag der neu erhaltenden BesoldungsMeh-
rung in Abschlag zu bringen; der Rest der Umzugsge-
bühren aber ist dem Staatsdiener darauf zu bezah-
len. Wenn jedoch schon der halbjährige Betrag
der neuen BesoldungsMeh-
rung die Umzugsgebühr
überschreitet, so werden keine Umzugskosten vergütet.